

Verfügungen für die Handhabung des Steuerfluchtgesetzes.

Wien, 31. Dezember.

Das Steuerfluchtgesetz verfügt strenge Beschränkungen für die Versendung und Mitnahme von Geld und Werteffekten aller Art in das Ausland. Derartige Versendungen dürfen nach § 15 dieses Gesetzes nur durch Vermittlung einiger vom Staatssekretär der Finanzen bezeichneter Banken ausgeführt werden. Im Gesetze ist überdies die Errichtung einer eigenen Amtsstelle, welcher die Beaufsichtigung dieses Verkehrs obliegt, vorgesehen. Diese Amtsstelle ist bereits ins Leben gerufen worden und wird schon am 31. Dezember 1918 ihre Tätigkeit beginnen. Sie führt die Bezeichnung „Aufsichtsstelle für Valorenanfuhr“ und hat ihren Sitz im 3. Bezirke, Vorderer Zollamtsstraße Nr. 3, 3. Stock.

Dieser Zentralstelle werden nun vom Staatssekretär der Finanzen auf Grund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnis weitgehende Ermächtigungen erteilt, welche es möglich machen werden, gewisse Verkehrsbehinderungen, die das Gesetz mit sich bringt, zu mildern und insbesondere die vor allem erforderliche Beschleunigung in der Geschäftsabwicklung herbeizuführen. Diese Amtsstelle wird auch als Auskunftsstelle für die Parteien fungieren.

Außerdem wurde vom Staatssekretär der Finanzen die Verfügung getroffen, daß es von den Beschränkungen, die das Steuerfluchtgesetz dem Geldverkehr auferlegt, sein Abkommen zu finden hat, wenn im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre nicht mehr als 1000 K., bei den übrigen Versendungsarten nicht mehr als 500 K. im einzelnen Falle befördert werden. Bis zu dieser letztgenannten Betragshöhe können also Versendungen durch beliebige Institute und auch durch die Post vollzogen werden, ohne daß es dabei der Abgabe einer Erklärung über Inhalt und Zweck des der Versendung zugrunde liegenden Geschäftes, wie dies sonst nach dem Steuerfluchtgesetze vorgeschrieben ist, bedarf.